

Förderungswerber/in	
---------------------	--

Betriebs-/Klientennummer																				
--------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

## Informationsblatt

### Vorläufige Antragstellung für ein Vorhaben im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014 - 2020

#### Achtung:

Dieses Informationsblatt ist zu unterschreiben und verpflichtend dem Antrag auf Fördermittel beizulegen!

Dieses Informationsblatt enthält **rechtlich unverbindlich** eine Auswahl wichtiger Informationen über die Beantragung zur Teilnahme an bestimmten Projektförderungsmaßnahmen des künftigen Programms LE 2014 – 2020 zum Stand April 2014. Die Antragstellung für Flächenförderungen ist davon nicht erfasst.

Für die Gewährung der Förderung für die betroffenen Maßnahmen (nunmehr bezeichnet als „Vorhabensart“) ist vor allem das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014 – 2020 (im Folgenden Programm LE 2014 – 2020) sowie die darauf basierende Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und eine weitere Vertragsgrundlage betreffend Auswahlverfahren rechtlich maßgeblich.

Das Programm LE 2014 – 2020 wurde noch nicht von der Europäischen Kommission genehmigt. Auch weitere relevante Rechtsakte auf Ebene der Europäischen Union wurden noch nicht erlassen.

Die allgemein geltenden und für die betroffenen Vorhabensarten spezifischen Bedingungen für die Förderung und den Abschluss eines Vertrags werden in der ebenfalls erst zu erlassenden Sonderrichtlinie sowie in der weiteren Vertragsgrundlage betreffend Auswahlverfahren enthalten sein.

Derzeit ist daher nur eine vorläufige Antragstellung möglich, die insbesondere unter dem Vorbehalt erfolgt, dass erstens die Europäische Kommission die Vorhabensart im Rahmen des Programms LE 2014 – 2020 genehmigt und zweitens auf österreichischer Ebene eine entsprechende Sonderrichtlinie sowie die weitere Vertragsgrundlage betreffend Auswahlverfahren erlassen werden

Weiterführende Informationen zu den Antragsvoraussetzungen sind unter anderem auf der AMA-Homepage unter [www.ama.at](http://www.ama.at), auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie in Publikationen der Ämter der Landesregierungen sowie der Landwirtschaftskammern erhältlich.

#### Wichtiger Hinweis:

Durch die Verhandlungen im Rahmen des Genehmigungsprozesses für das künftige Programm LE 2014 – 2020 durch die Europäische Kommission sowie insbesondere auf Grund anderer nationaler Änderungserfordernisse können sich etwaige Anpassungen der derzeitigen Maßnahmenbeschreibungen im Programm LE 2014 – 2020 ergeben, sodass eine Förderung unter Umständen nur unter geänderten Bedingungen oder gar nicht möglich sein kann.

Die Republik Österreich kann somit **keine Gewähr** dafür geben, dass die endgültigen Vorgaben für die betroffenen Vorhabensarten dem derzeit im Entwurf vorliegenden Programmtext entsprechen werden.

Selbst wenn sich an den derzeit bekannten Vorgaben nichts mehr ändern sollte, ist eine Genehmigung des Antrags auf Fördermittel nicht sichergestellt.

Denn jedes beantragte Vorhaben, das die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, muss in einem weiteren Schritt einem Auswahlverfahren nach vorgegebenen Auswahlkriterien unterzogen werden, um aus dem Kreis der grundsätzlich in Betracht kommenden Vorhaben die förderwürdigsten Vorhaben auszuwählen. Diese Auswahlkriterien können derzeit noch nicht festgelegt werden, da sie erst mit dem Begleitausschuss abzustimmen sind.

Es kann daher auch zur Ablehnung von Anträgen auf Fördermittel kommen, selbst wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie können sich nicht darauf berufen, dass die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen Ihr Vertrauen begründet hätte, dass die Förderung für Ihr Vorhaben tatsächlich bewilligt würde.

In jedem Fall erfolgen die Antragstellung und insbesondere die Umsetzung des Vorhabens vor formeller Genehmigung des Antrags auf Fördermittel durch die Bewilligende Stelle auf Ihr eigenes wirtschaftliches Risiko. Wird Ihr Antrag auf Fördermittel nicht genehmigt oder erfolgt zwar eine Genehmigung, aber auf Basis geänderter oder ergänzter Förderbedingungen, kann keinerlei Abgeltung der daraus entstandenen Kosten erfolgen und erwachsen daraus keinerlei Ansprüche auf Ersatz- oder Ausgleichsleistung.

Bitte verfolgen Sie die weiteren Entwicklungen und informieren Sie sich im eigenen Interesse über den aktuellen Stand des Genehmigungsprozesses, der Sonderrichtlinienerlassung und eventuell Ihr Vorhaben betreffende Änderungen des Programms LE 2014 – 2020 und geltende Auswahlkriterien auf den oben genannten Informationsseiten im Internet.

Die vorläufige Antragstellung in der Maßnahme Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen steht daher zusätzlich unter dem Vorbehalt der Auswahl der Bildungsanbieter als potenzielle Förderungswerber.

#### 1. Für welche Vorhabensarten ist ab welchem Zeitpunkt eine vorläufige Antragstellung möglich?

Code	Vorhabensart	ab/seit
4.1.1.	Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung	27.03.2014
4.2.1.	Verarbeitung, Vermarktung & Entwicklung landwirtschaftliche Erzeugnisse	08.04.2014
4.4.3.	Nichtproduktive Investitionen - Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung	15.09.2014
6.1.1.	Existenzgründungsbeihilfen	08.04.2014
6.4.1.	Diversifizierung nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten	08.04.2014
6.4.2.	Diversifizierung erneuerbare Energie	08.04.2014
7.2.1.	Ländliche Verkehrsinfrastruktur	15.07.2014

### Wichtiger Hinweis:

Anträge auf Fördermittel, die vor dem von der Zahlstelle vorgegebenen Datum für die vorläufige Antragstellung eingereicht wurden, werden von der Bewilligenden Stelle gemäß den Vorgaben des Programmes LE 07 – 13 beurteilt.

Ab diesem Datum ist für diese Vorhabensarten eine Antragstellung nach dem auslaufenden Programm LE 07 – 13 nicht mehr möglich.

Vorhaben, die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert. Als Beginn des Vorhabens gelten entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten bzw. der Tätigkeit oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, nicht aber Vorarbeiten. Als Vorarbeiten gelten z. B. die Einholung von Genehmigungen, die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien sowie der Erwerb von Grundstücken.

### **2. Wofür dient die vorläufige Antragstellung**

Die vorläufige Antragstellung mit dem vorgegebenen Formular stellt den ersten Schritt der Antragstellung dar. **Sie dient der Festlegung des Stichtages, ab welchem die Anerkennung der Kosten erfolgt.** Die Bewilligende Stelle teilt Ihnen in einem Bestätigungsschreiben über die Entgegennahme des Antrags auf Fördermittel jenen Stichtag mit, ab dem die Kosten anerkannt werden können, sofern tatsächlich eine Genehmigung erfolgt. Planungs- und Beratungskosten zu materiellen investiven Vorhaben werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum, jedoch frühestens ab 01.01.2014, anerkannt.

### **3. Welche Schritte erfolgen später?**

Sobald die Sonderrichtlinie erlassen und publiziert ist, muss jeder Förderungswerber eine unterschriebene Verpflichtungserklärung vorlegen. Die Antragstellung insgesamt ist nur gültig, wenn eine unterschriebene Verpflichtungserklärung bei der Bewilligenden Stelle einlangt. Die Kostenanerkennung ab der ersten Einreichung ist durch diese zeitlich spätere Einbringung der Verpflichtungserklärung nicht gefährdet. Mit der Aufforderung zur Vorlage der Verpflichtungserklärung werden von der Bewilligenden Stelle auch alle weiteren erforderlichen Unterlagen eingefordert werden.

Wichtiger Hinweis: Eingereichte und noch nicht genehmigte Anträge auf Fördermittel können jederzeit zurückgezogen werden. Abänderungen des Vorhabens müssen schriftlich **vor** der Durchführung/Umsetzung bei der Bewilligenden Stelle gemeldet werden.

### **4. Wie, wo und womit erfolgt die Antragstellung?**

Die Anträge auf Fördermittel können bei den für diese Maßnahmen in der LE-Periode 07 – 13 zuständigen Bewilligenden Stellen (und von diesen beauftragten Einreichstellen) unter Verwendung eines von der AMA zur Verfügung gestellten Antragsformulars eingereicht werden. Die Verwendung des Formulars der LE-Periode 07 – 13 ist nicht möglich.

Sie erhalten dieses Formular bei der zuständigen Bewilligenden Stelle. Sie können dieses Formular auch von der Homepage der AMA herunterladen. Beachten Sie in jedem Fall die diesbezügliche Ausfüllhilfe.

Wichtiger Hinweis: Grundsätzlich müssen die Anträge auf Fördermittel vollständig ausgefüllt sein. Folgende Mindestinhalte müssen vorhanden sein, damit der Antrag auf Fördermittel angenommen wird:

- Kurzbezeichnung des Vorhabens
- Name des/r Förderungswerbers/in bzw. der vertretungsbefugten Person
- Geburtsdatum/-daten des/der Förderungswerbers/in bzw. der vertretungsbefugten Person/en
- Zustelladresse
- gültige Unterschrift auf dem Antragsformular und auf dem Informationsblatt.

### 5. Wann ist mit einer inhaltlichen Beurteilung des Antrags auf Fördermittel zu rechnen?

Die Beurteilung der Anträge auf Fördermittel samt Auswahlverfahren durch die Bewilligende Stelle kann erst nach Vorliegen des genehmigten Programms LE 2014 – 2020 und der nationalen Sonderrichtlinie erfolgen. Mit einer Programmgenehmigung durch die Europäische Kommission ist frühestens im Herbst 2014 zu rechnen. Unter Berücksichtigung der großen Anzahl von Anträgen auf Fördermittel, die erwartet werden, werden Genehmigungen nicht vor Beginn 2015 erfolgen können.

### 6. Wann ist im Falle einer Genehmigung mit einer Auszahlung der Förderung zu rechnen?

Die Beantragung einer Auszahlung oder Teilauszahlung ist erst nach Erhalt der Genehmigung mit einem eigenen Zahlungsantrag möglich. Informationen diesbezüglich werden Ihnen mit der Genehmigung übermittelt.

### 7. Welche Vorgaben sind derzeit (Stand Anfang April 2014) zu beachten?

- Sämtliche Rechtsvorschriften, die die EU für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums 2014 – 2020 bereits erlassen hat, dazu zählen die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Teil zwei der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bezüglich der Finanzierung, Verwaltung und des Kontrollsystems. Diese Verordnungen werden durch Durchführungsbestimmungen in Form von Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission ergänzt. Mit der Erlassung sämtlicher Durchführungsbestimmungen ist bis Mitte 2014 zu rechnen.
- die für die betroffenen Maßnahmen (Vorhabensarten) im Programm LE 2014 – 2020 festgelegten Vorgaben.

Hinweis: Das Programm LE 2014 – 2020 liegt derzeit nur im Entwurf vor und muss von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Es ist im Zuge des Genehmigungsprozesses mit Abänderungen des Programmtextes zu rechnen

**Die angeführten Rechtsgrundlagen und die für die betroffenen Vorhabensarten maßgeblichen Programmbestimmungen (im Entwurf) werden auf den Internetseiten der AMA sowie des BMLFUW bereitgestellt.**

### 8. Welche Vorgaben sind künftig zu beachten?

Soweit derzeit vorhersehbar ist, sind insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Sonderrichtlinie des BMLFUW, mit der die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Förderungswerber und dem Bund festgelegt werden.

Hinweis: Diese Sonderrichtlinie liegt derzeit noch nicht vor.

- Auswahlkriterien: Jedes Vorhaben muss künftig einem Auswahlverfahren unterzogen werden. Dazu werden je Vorhabensart spezifische Auswahlkriterien festgelegt. Diese Festlegungen erfolgen gesondert in einer weiteren Vertragsgrundlage.

Hinweis: Die Auswahlkriterien für die betroffenen Vorhabensarten wurden noch nicht festgelegt.

Ich bestätige hiermit, sämtliche Informationen gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung